

Formular

Vernehmlassung Verordnung über die Kulturförderung

Zur einfacheren Bearbeitung Ihrer Rückmeldungen zur **Verordnung über die Kulturförderung** bitten wir Sie, das Formular auszufüllen.

Angaben zum Absender / zur Absenderin
Organisation Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ), Zollstrasse 115, 8005 Zürich
Name / Vorname / Tel. (hilfreich für allfällige Rückfragen) Anja Reichenbach, 043 243 40 01, a.reichenbach@bkz.ch

Allgemeine Rückmeldung
Menschen mit Behinderung müssen als explizite Zielgruppe genannt werden (analog zur Erwähnung von Kinder und Jugendlichen).

Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln	
Artikel	Ihre Rückmeldung, Änderungsvorschläge
Art. 1 Geltungsbereich	Ihr Kommentar
Art. 2 Kulturstadt, Abs. 1-2	Ihr Kommentar
Art. 3 Kulturförderung, Abs. 1-2	Antrag: Abs. 2/Punkt d: mit Menschen mit Behinderung ergänzen «Der Zugang zu und die Partizipation an Kultur ist für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen möglich, wobei ein beson-

Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln	
Artikel	Ihre Rückmeldung, Änderungsvorschläge
	<p>derer Wert auf eine gute Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderung aus allen Bevölkerungsschichten gelegt wird.»</p> <p>Begründung: Die UNO Behindertenrechtskonvention (BRK) wurde 2014 von der Schweiz ratifiziert und verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden zur Umsetzung. Artikel 30 BRK beschreibt, die zu ergreifenden Massnahmen im kulturellen Bereich.</p> <p>Artikel 30 BRK: Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport</p> <p>(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen [...]</p> <p>-Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;</p> <p>-Zugang zu Orten kultureller Darbietungen und Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken [...]</p> <p>-die Möglichkeit zur Entfaltung des eigenen kreativen, künstlerischen und intellektuellen Potenzials haben, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft. [...]</p> <p>Auch die im 2021 erschienene, juristische Studie der ZHAW «Verpflichtungen der Stadt Winterthur zur Umsetzung der UNO Behindertenrechtskonvention (UNO BRK) in ausgewählten Bereichen» beschreibt unter Punkt 4.7.3 den Handlungsbedarf. Empfehlung 15 + 16 thematisieren die gesetzliche Verankerung der Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Kultur- und Freizeitbereich sowie die Vorgaben im Rahmen von Leistungsverträgen, Subventionen und Bewilligungen.</p>
Art. 4 Steuerung mittels Kulturleitbild, Abs. 1-3	Ihr Kommentar
Art. 5 Zusammenarbeit	Ihr Kommentar

Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln	
Artikel	Ihre Rückmeldung, Änderungsvorschläge
Art. 6 Förderung von Kulturorganisationen, Abs. 1-3	Ihr Kommentar
Art. 7 Förderung von Kulturschaffenden, Abs. 1-3	Ihr Kommentar
Art. 8 Kulturbetriebe der Stadt	Ihr Kommentar
Art. 9 Kulturvermittlung	Ihr Kommentar
Art. 10 Kunst und Bau / Kunst im öffentlichen Raum, Abs. 1-3	Ihr Kommentar
Art. 11 Städtische Kunstsammlung, Abs. 1-3	Ihr Kommentar
Art. 12 Kulturpreis, Abs. 1-2	Ihr Kommentar

Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln	
Artikel	Ihre Rückmeldung, Änderungsvorschläge
Art. 13 Weitere Leistungen, Abs. 1-2	Ihr Kommentar

Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln	
Artikel	Ihre Rückmeldung, Änderungsvorschläge
Art. 14 Umsetzung durch das Amt für Kultur, Abs. 1-2	Ihr Kommentar
Art. 15 Finanzierung, Abs. 1-2	Ihr Kommentar
Art. 16 Ausführungsbestimmungen	Ihr Kommentar
Art. 17 Übergangsbestimmungen, Abs. 1-2	Ihr Kommentar
Art. 18 Inkraftsetzung	Ihr Kommentar

Bis am Freitag, 26. November 2021 rückmelden an:

Bereich Kultur, kultur@win.ch

oder

**Stadt Winterthur
Bereich Kultur
Vernehmlassung
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur**